
S 6 Ar 730/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Ar 730/94
Datum	30.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 571/97
Datum	23.01.2001

3. Instanz

Datum	30.04.2001
-------	------------

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 30. Juni 1997 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die am 11.1941 geborene Klägerin hat seit 1956 insgesamt 110 Beiträge als Versicherungszeiten bei der Beklagten erworben. Ab 01.04.1989 war sie als Geschirrspülerin beschäftigt, jedoch seit 20.01.1993 krank geschrieben. Bis 31.12.1997 sind Pflichtbeiträge wegen Arbeitslosigkeit entrichtet.

Den am 14.01.1994 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.04.1994 bzw. Widerspruchsbescheid vom 26.10.1994 ab. Sie stützte sich dazu auf Gutachten des Orthopäden Dr.S. und der Neurologin/Psychiaterin Dr.M. Bereits diese Sachverständigen setzten sich mit einem Attest des behandelnden Nervenarztes Dr.K. auseinander, wonach die Klägerin keine regelmäßige

Erwerbstätigkeit mehr ausüben könne.

Mit ihrer zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage führt die Klägerin erneut ihr Unvermögen an, eine zustandsentsprechende Arbeit zu finden, sowie von ihren behandelnden Ärzten nicht mehr arbeitsfähig eingeschätzt zu werden. Das SG hat die Gutachten des Allgemeinarztes Dr. W. (vom 28.04.1995), des Neurologen und Psychiaters Dr. G. (vom 03.07.1995), des Internisten Dr. S. (vom 16.08.1996), des Neurologen und Psychiaters Dr. K. (vom 31.10.1996, auf Antrag der Klägerin) und des Psychiaters Dr. R. (nach Aktenlage am 17.06.1997) eingeholt. Bis auf Dr. K. haben alle Sachverständigen die Ansicht vertreten, dass die Klägerin unter bestimmten Einschränkungen noch vollschichtig einer leichten Tätigkeit nachgehen könne.

Durch Urteil vom 30.06.1997 hat das SG die Klage abgewiesen, da die Klägerin weder erwerbs- noch berufsunfähig sei.

Mit ihrer Berufung vom 23.10.1997 hat die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat zunächst ein Gutachten des Internisten und Sozialmediziners Dr. G. vom 26.08.1999 eingeholt. Dieser hat trotz den bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsstörungen einer chronischen Bronchitis, eines Wirbelsäulensyndroms, einer Fehlstatik, eines Übergewichts und einer Kniescheibenarthrose links sowie eines Fersensporns links keine derart gravierenden Leistungsbeeinträchtigungen gefunden, die auch in ihrem Gesamtwirken eine vollschichtige Einsatzfähigkeit der Klägerin ausschließen.

Auf Antrag der Klägerin hat der Chefarzt der Neurologischen Abteilung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Regensburg, Dr. K., am 28.08.2000 ein Gutachten erstattet. Er hat bis auf eine gering- bis mittelgradige Bewegungseinschränkung der Halswirbelsäule ohne wesentliche funktionelle Bedeutung keine wesentlichen funktionellen Behinderungen gefunden, obwohl die Klägerin Schmerzen im gesamten Wirbelsäulenbereich, in den Schultern, in den Kniegelenken, im Sprunggelenk und im Daumensattelgelenk angegeben hatte. Neurologisch hat der Sachverständige ein psychovegetatives Erschöpfungssyndrom mit depressiv gefärbter Somatisierungsstörung diagnostiziert, ohne dass dadurch, wie auch im Zusammenwirken mit den übrigen leichten Gesundheitstörungen, das vollschichtige Erwerbsvermögen reduziert gewesen wäre.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 30.06.1997 sowie des Bescheides vom 18.04.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.1994 zu verurteilen, ihr ab 01.02.1994 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 30.06.1997 zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der beigezogenen Akten der Arbeitsverwaltung und der Beklagten Bezug

genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -).

In der Sache blieb ihr der Erfolg jedoch versagt.

Das Urteil des SG vom 30. Juni 1997 ist nicht zu beanstanden. Die Kl gerin hat keinen Anspruch auf die Gew hrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit gem   den [Â§ 43, 44 Sozialgesetzbuch VI](#).

Dies hat auch die vom Senat selbst vorgenommene Beweiserhebung ergeben. Danach besitzt die Kl gerin weiterhin ein vollschichtiges Erwerbsverm gen zumindest f r leichte T tigkeiten, wenn ihr auch nicht Arbeiten mit k rperlicher Zwangshaltung, Heben und Tragen von Lasten, h ufigem B cken, in Zugluft, N sse, K lte oder Staub, mit Exposition der die Atmung reizenden Stoffe und mit besonderen Anspr chen an die nervliche Belastbarkeit wie Zeitdruck, Akkord- oder Schichtbedingungen mehr zumutbar sind. Damit liegt keine Erwerbsunf higkeit vor ([Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.1 SGB VI](#)).

Auch ist der Kl gerin damit weder der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen (sogenannte Katalogf lle), noch liegt eine Summierung ungew hnlicher Leistungseinschr nkungen oder eine schwere spezifische Behinderung vor, welche die Benennung eines konkreten Berufs erforderlich machen w rde.

Die Kl gerin ist aber auch nicht berufsunf hig. Dies ist nicht, wer eine zumutbare T tigkeit vollschichtig aus ben kann. Die Kl gerin, die weder einen Beruf erlernt, noch eine qualifizierte Berufsstellung erlangt hat oder Kenntnisse oder F higkeiten beruflicher Art aufweisen kann, die ihrer Einstufung zumindest in die obere Anlernenebene rechtfertigen w rden, muss sich auf alle T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisen lassen.

Diese Feststellung eines vollschichtigen Arbeitsverm gens beruht auf den den Senat berzeugenden Ausf hrungen der im Berufungsverfahren geh rten Sachverst ndigen Dres. G. und K., welche sich auch eingehend mit der abweichenden Ansicht des Sachverst ndigen Dr. K. auseinandergesetzt haben.

Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab, denn er weist im brigen die Berufung aus den Gr nden der angefochtenen Entscheidung als unbegr ndet zur ck (vgl. [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) i.d.F. des Gesetzes zur Rechtspflege vom 11.01.1993).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gr nde f r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024